



Einwohnergemeinde Spiringen

Teilrevision Nutzungsplanung

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG, RB 40.1111) liegt die revidierte Nutzungsplanung ab dem 11. Juni 2021 bis zum 10. Juli 2021 während 30 Tagen öffentlich auf.

Verbindliche Unterlagen:

- Nutzungspläne Siedlung (Dorf, Witterschwanden, Urnerboden)
- Nutzungspläne Landschaft (Sonnenhalb, Schattenhalb, Urnerboden)

Orientierende Unterlagen:

- Bau- und Zonenordnung
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV
- Berechnung Bauzonenauslastung

Die Einsichtnahme ist auf der Gemeindeverwaltung Spiringen zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten und jederzeit im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (oereb.ur.ch/auflage) möglich.

Zu den verbindlichen Unterlagen kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Gemeinderat Spiringen erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.

Siedlungsleitbild

Gleichzeitig liegt das Siedlungsleitbild zur Information und Mitwirkung ab dem 11. Juni 2021 bis zum 10. Juli 2021 während 30 Tagen öffentlich auf.

Folgende Unterlagen sind Gegenstand der Mitwirkung:

- Plan Siedlungsleitbild
- Bericht zum Siedlungsleitbild

Die Einsichtnahme ist auf der Gemeindeverwaltung Spiringen zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich.

Zum Siedlungsleitbild (Plan und Bericht) können beim Gemeinderat Spiringen schriftlich Anregungen und Einwendungen eingereicht werden (keine Einsprachen).

Waldfeststellung

Gemäss Vorgabe des kantonalen Richtplans werden im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen.

Die Waldfeststellungen werden während 30 Tagen, vom 11. Juni 2021 bis 10. Juli 2021, bei der Gemeindekanzlei Spiringen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Einsichtnahme ist während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei Spiringen möglich.

Die Waldfeststellungen sind in den Nutzungsplänen Siedlung und Landschaft sowie auf dem Detailplan «statische Waldgrenze entlang landwirtschaftlichen Nutzflächen; Hügelzone bis Bergzone 4» dargestellt. Das Einspracheverfahren gegen die Waldfeststellungen richtet sich nach Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung.

Einsprachen gegen die Waldfeststellung entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen im ganzen Gemeindegebiet und entlang der Bauzonen auf den Parzellen 251 und 359 sind mit schriftlicher Eingabe innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindekanzlei Spiringen zuhanden der Sicherheitsdirektion Uri, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, Altdorf, einzureichen.

Aufhebung Gestaltungsplan «Sticki»

Ein grosser Teil der Parzelle 236 wird aufgrund der aktuellen Bauzonenauslastung ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen, da der ausgearbeitete Gestaltungsplan nie umgesetzt worden ist. Mit der Auszonung eines Grossteils der Bauzone wird gleichzeitig die Gestaltungsplanpflicht aufgehoben.

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 55 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG, RB 40.1111) liegt die Aufhebung des Gestaltungsplanes ab dem 11. Juni 2021 bis zum 10. Juli 2021 während 30 Tagen öffentlich auf.

Die Einsichtnahme (Teilrevision der Nutzungsplanung) ist auf der Gemeindeverwaltung Spiringen zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten und jederzeit im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (oereb.ur.ch/auflage) möglich.

Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat Spiringen erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.

Spiringen: 11.06.2021